

Beitragsordnung des Fördervereins Natur- und Umweltschule Dresden e.V.

(geändert 14.11.2016)

§1 Geltungsbereich und Dauer

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Fördervereins Natur- und Umweltschule Dresden e.V.
- (2) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit bis sie durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

§2 Beitragspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich grundsätzlich nach der Mitgliedschaft.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Verein.
- (3) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied den Verein verlässt (siehe §4 (5) der Vereinsatzung).

§3 Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist nach oben offen, beträgt jedoch:
 - mindestens 5 Euro pro Monat für natürliche Personen, in Summe 60 €
 - mindestens 10 Euro pro Monat für juristische Personen, in Summe 120 €
 - bei Familienbeiträgen bezahlt das 1. Mitglied den vollen Beitrag mindestens 5 Euro pro Monat (60€), das 2. Familienmitglied die Hälfte (30€), die Mitgliedschaft des 3. Familienmitgliedes ist frei
- (2) Ein höherer Beitrag kann vom Mitglied selbst bestimmt werden.
- (3) Kann diese Kostengröße nicht aufgebracht werden, kann vom Vorstand auf Antrag in Härtefällen eine Alternative beschlossen werden.

§4 Beitragszahlung

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt monatlich oder pro Jahr. Sie erfolgt per Einzahlung durch das Mitglied auf das Vereinskonto.

Einzahlungstermin für den Jahresbeitrag ist der 01. März für den Monatsbeitrag jeweils der 15. des Monats.

- (2) Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Juristische Personen bezahlen den Beitrag als Jahresbeitrag.
- (5) Mitteilungen bezüglich der Beitragszahlungen werden grundsätzlich per E-Mail versandt. Das Mitglied hat daher dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein stets eine aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt.

§5 Beitritt im laufenden Jahr

- (1) Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr (siehe §4) in den Verein ein, werden beim Jahresbeitrag für dieses Jahr noch fälligen Beiträge innerhalb von 14 Tagen nach Beitritt fällig. Als Beitrittsdatum zählt dabei der auf dem Mitgliedsantrag vermerkte Tag.
- (2) Bei Monatsbeiträgen gilt der Monat des Eintritts als Beginn der Zahlung.

§6 Fördermitgliedschaft

- (1) Der Beitrag des Fördermitgliedes ist frei wählbar und ebenfalls monatlich oder als Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag wird per Überweisung gezahlt.

§7 Härtefallregelung

- (1) Im Härtefall kann von ordentlichen Mitgliedern ein Antrag auf gesonderte Festlegung des zu entrichtenden Betrages gestellt werden. Der Antrag ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand per Einzelfallregelung und gibt das Ergebnis dem Antragsteller ebenfalls in Schriftform bekannt. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.

§8 Nichtüberweisung des Mitgliedsbeitrages

(1) Kommt ein Mitglied seinen Beitragszahlungen nicht nach, wird das Mitglied durch den Kassenwart oder durch ihn beauftragte Vertreter schriftlich über die Nichtbezahlung informiert.

(2) Das Mitglied hat ab dem Zeitpunkt der Information durch den Kassenwart oder seinen Vertreter 14 Tage Zeit, den fälligen Beitrag eigenständig auf das Vereinskonto zu überweisen. Die für die Überweisung nötigen Kontodaten sind auf dem Mitgliedsdatenblatt sowie auf der Homepage des Vereines abrufbar.

(3) Sollte der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf einer 2. erfolglosen Mahnung noch immer nicht auf unserem Vereinskonto eingegangen sein, erfolgt die **Streichung des Mitgliedes aus dem Verein** (siehe §4 (5) b) der Vereinssatzung). Diese Streichung bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(4) Als Zugangszeitpunkt der Informations- bzw. der Mahnungs-E-Mail gilt der Folgetag der Versendung der Information/Mahnung per E-Mail.

§9 Mitteilungspflicht bei Änderung von Mitgliedsdaten

(1) Dem Mitglied obliegt die zeitnahe Mitteilung von Änderungen seiner persönlichen Daten an den Verein. Ebenfalls hat das Mitglied die Pflicht, Änderungen der aktuellen E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(2) Konsequenzen aus nicht zugegangenen Informations- bzw. Mahnungs-E-Mails (siehe §8), die aufgrund von nicht mitgeteilten Veränderungen der E-Mail-Adresse, Postfachüberfüllungen oder Ähnlichem zustande kommen, trägt das Mitglied. Eine versandte E-Mail gilt als korrekt zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein in Schriftform (siehe §9 (1)) mitgeteilte E-Mail-Adresse verschickt wurde.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.05.2011 beschlossen.